

§ 14

(1) Nutzmaterial darf nicht verschrottet werden.

(2) Die Anfallstellen, die VEB Metallaufbereitung und der sonstige Schrotthandel haben Nutzmaterial auszusortieren und der Nutzung zuzuführen.

(3) Die Anfallstellen, die VEB Metallaufbereitung und der sonstige Schrotthandel sind verpflichtet, im Betriebskollektivvertrag bzw. in Betriebsvereinbarungen Regelungen zu treffen, die die Aussortierung von Nutzmaterial stimulieren.

(4) Auf Nutzmaterial finden die entsprechenden Gütevorschriften für Neumaterial, insbesondere für die chemischen, mechanischen und statischen Eigenschaften, keine Anwendung.

§ 15

(1) Zum Handel (An- und Verkauf) mit Nutzmaterial, das sich an Stelle von Neumaterial verwenden läßt, sind allein die WB Metallaufbereitung und die ihr unterstellten VEB berechtigt.

(2) Die Anfallstellen dürfen das bei ihnen aussortierte Nutzmaterial aus Eisen und Stahl (Nutzeisen) und das angefallene Ila-Material an andere Betriebe aller Eigentumsformen zur Verwendung an Stelle von Neumaterial im Inland Weiterverkaufen. Alle sonstigen Verkäufe dieses Materials durch Anfallstellen, soweit sie nicht an die WB Metallaufbereitung erfolgen, sind nur nach Abstimmung mit der WB Metallaufbereitung zulässig.

(3) Der unmittelbare Verkauf von Nutzmaterial aus unedlen Nichteisenmetallen (NE-Metall-Nutzmaterial) durch die Anfallstellen ist nur an andere inländische Betriebe auf Grund einer Bestätigung des zuständigen Fondsträgers, daß beim Erwerber Neumaterial eingespart wird, und einer Genehmigung des örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung zulässig.

(4) Das verkaufte Nutzmaterial ist nicht auf die Erfüllung des Schrottaufkommensplanes des Verkäufers anzurechnen.

(5) Der Generaldirektor der WB Metallaufbereitung ist berechtigt, die Nutzmaterialverkäufe der Anfallstellen zu kontrollieren und Lieferungen zugunsten volkswirtschaftlich wichtigerer Vorhaben zu veranlassen. Die zuständigen übergeordneten Organe sind zu hören und von der Entscheidung zu verständigen.

§ 16

(1) Es ist unzulässig,

- a) sprengstoffbehafteten Schrott an die VEB Metallaufbereitung, an den sonstigen Schrotthandel und an die schrottverbrauchenden Betriebe
- b) explosionsfähigen Schrott an die schrottverbrauchenden Betriebe

zu versenden.

(2) Schrott, der weder sprengstoffbehaftet noch explosionsfähig ist, aber durch seine innere oder äußere Beschaffenheit für die Aufbereitung oder den

Verbrauch schädlich sein kann (z. B. radioaktives Material), darf von der Anfallstelle nur mit Zustimmung des Käufers geliefert werden. Schädliche Anhaftungen hat die Anfallstelle auf Verlangen des Käufers zu entfernen.

§ 17

(1) Sprengstoffbehafteter Schrott im Sinne dieser Anordnung sind alle Gegenstände, die ihrer Art oder Herkunft nach Sprengstoffe enthalten oder mit Sprengstoffen behaftet sein können. Darunter fallen insbesondere Munitionskörper aller Art und jeglicher Schrott aus sprengstoffherstellenden Betrieben.

(2) Sprengstoffbehafteter Schrott ist unverzüglich dem zuständigen Volkspolizeikreisamt zu melden. Handelt es sich um Fundmunition, so ist für die Durchführung der erforderlichen Beräumungs- und Sicherungsmaßnahmen die Deutsche Volkspolizei zuständig. In allen anderen Fällen hat neben der Meldung an die Deutsche Volkspolizei eine Mitteilung an den für die Sprengung verantwortlichen Betrieb zu erfolgen, der alle weiteren erforderlichen Maßnahmen durchzuführen hat.

(3) Im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung gilt für die Behandlung von sprengstoffbehaftetem Schrott der vom Minister festgelegte Verfahrensweg.

(4) Unschädlich gemachter Munitionsschrott darf nur in gedeckten und verplombten Wagen, bei kleineren Mengen in geeigneten verplombten Behältern, versandt werden. Den Sendungen ist eine Bescheinigung des Absenders über die Ungefährlichkeit des Schrottes beizufügen.

§ 18

(1) Explosionsfähiger Schrott sind Gegenstände, die frei von Sprengstoffen, ihrer Art und Herkunft nach geeignet sind, auf Grund von äußeren Einwirkungen jeder Art erhebliche Explosionen oder explosionsähnliche Wirkungen bei der Verarbeitung des Schrottes hervorzurufen.

(2) Diese Gegenstände sind dann nicht explosionsfähiger Schrott, wenn ihre Gefährlichkeit durch entsprechende Aufbereitungsarbeiten beseitigt worden ist.

§ 19

Die Anfallstellen, die VEB Metallaufbereitung und der sonstige Schrotthandel haben Beauftragte für die Schrottverladung zu bestellen. Diese Beauftragten haben dafür zu sorgen, daß der verladene Schrott entsprechend dieser Anordnung frei von sprengstoffbehafteten und explosionsfähigen Gegenständen (gefährlicher Schrott) ist. Die Beauftragten haben das auf dem freien Feld der Rückseite des Frachtbriefes und auf einer der Ladung beizufügenden Bescheinigung zu bestätigen. Die Bestätigung hat den aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut zu enthalten.

*§ 20

(1) Die schrottverbrauchenden Betriebe (Empfänger) dürfen Schrottsendungen nur bei gleichzeitiger Übergabe der Bestätigung über das Nichtvorhandensein von gefährlichem Schrott entgegennehmen.